# SATZUNG - REGENBOGENCHOR PFALZGRAFENWEILER e. V.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Regenbogenchor Pfalzgrafenweiler e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Pfalzgrafenweiler. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3) Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evang. Jugendwerks Bezirk Freudenstadt. Diese ist ausgedrückt in §2 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992: „Das Besondere der Evang. Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen." Das Evang. Jugendwerk im Kirchenbezirk Freudenstadt ist eine regionale Gliederung des Evang. Jugendwerks Württemberg. Es arbeitet selbstständig im Auftrag der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirk Freudenstadt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist Kindern- und Jugendlichen die Geschichten der Bibel und Jesus Christus als Heiland der Welt, der für uns die alleinige Richtschnur ist, näher zu bringen. Diese Aufgabe geschieht selbstständig im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinde Pfalzgrafenweiler.

(2) Weitere Zwecke sind die musikalische Bildung und Förderung, die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie die kulturelle und gesellschaftliche Integration in die christliche Gemeinschaft.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das regelmäßige Proben und Singen christlicher Kinder- und Lobpreislieder, dem einstudieren von biblischen Musicals, Auftritten in Gottesdiensten und sonstigen Feierlichkeiten. Ein fester Bestandteil sind die jährlich stattfindenden Freizeiten.

## § 3 Steuerbegünstigt (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächlich entstandene Auslagen und Aufwände dürfen ersetzt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Eltern, um Mitglied zu werden.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Einreichung des Aufnahmeantrags persönlich, postalisch oder per Mail an den Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Verein gewährt jedem Kind / Jugendlichen eine Probezeit von 4 aufeinander folgenden Chorproben. Anschließend erfolgt der Beitritt durch Einreichung des Aufnahmeantrags.

(4) Die Mitglieder
   a) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins;
   b) zahlen einen vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag, welcher ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

(5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

(6) Die Mitgliedschaft endet
   a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar;
   b) durch Tod;
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen 3 Monate im Rückstand ist;
   d) durch Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss erfolgen. Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 5 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung (§ 6)
b) Der Vorstand (§ 7)

## § 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a) die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Kassierers und der weiteren Vorstandsmitglieder;
   b) die Wahl der Kassenprüfer;
   c) die Entgegennahme des Jahresberichts;
   d) die Entlastung des Vorstandes;
   e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren, bei jüngeren Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter.
Für Wahlen gilt Folgendes: Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Kassierer;
- dem Schriftführer;
- 2 weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Vertretungsberechtigt sind beide Vorsitzende je einzeln. Sie vertreten den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
c) Führen der Bücher;
d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
e) delegiert, in der Regel an den Vereinsvorsitzenden, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
f) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden;
g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen oder Auslagen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Dafür bestimmt der Vorstand einen Protokollanten aus seiner Mitte. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem 1. / 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 9 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
a) Mitgliedsbeiträge;
b) Spenden und Opfer;
c) Zuschüsse;
d) Einnahmen aus Beteiligungen;
e) sonstige Einnahmen.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der evangelischen Kirchengemeinde Pfalzgrafenweiler zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zweckgebunden zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen wurde. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung einstimmig verabschiedet.

Pfalzgrafenweiler den 20. November 2025

Andreas Hauser

Axel Fuchs

Susann Grosser

Laisa Rosenfelder

Salome Gebhardt

Kerstin Block

Nadine Ludewig

Sandra Antunes

Andrea Fuchs

Eveline Hauser

Sina Hauser